

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 707

vom

TIEFBAUAMT BL	
E	25. MRZ. 1994
Geh. 22. März 1994	
Kopie	Korr.-Nr.
Kopie	KI
Kopie	AL

Handwritten: 47, KA, HL

Gemeinde Giebenach Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parz. Nr. 1212, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 18. Januar 1994 (Nr. 132) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parz. Nr. 1212 in der Gemeinde Giebenach beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 31. Januar 1994 bis 1. März 1994 in der Gemeindeverwaltung Giebenach öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1994 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 9. März 1994 teilt der Gemeinderat Giebenach mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse Parz. Nr. 1212 in der Gemeinde Giebenach keine Einsprachen vorliegen und das Plan-genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 18. Janur 1994 (Nr. 132) beschlossene Baulinienplan Nr. 25-010/002 vom 5. Januar 1994 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (2)
(ZD, P)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landesherr:

